

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.06.2012 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn erlassen:

Artikel I

1.

§ 5 Abs. 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.

2.

Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

§ 11 *Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter*

(1) Für den Kreis Stormarn wird eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/ ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die/der Behindertenbeauftragte wird auf Vorschlag des Sozial- und Gesundheitsausschusses für die Dauer von 2 Jahren vom Kreistag bestellt.

(2) Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben, einschließlich der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit:

- Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen im Kreis Stormarn;
- Beratung der Kreisgremien bei Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben können;
- Stellungnahmen zu Bauvorhaben gemäß § 3 Nr. 1 d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein;
- Beratung aller mit Behindertenarbeit befassten Verbänden und Institutionen sowie aller Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen und die Koordination der Angebote im Kreis Stormarn;
- Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Kommunen sowie mit der/dem Landesbehindertenbeauftragten.

Die gesetzlichen Aufgaben des Fachbereiches Soziales und Gesundheit bleiben unberührt. Die/der Behindertenbeauftragte berichtet dem Kreistag regelmäßig über ihre/seine Arbeit.

3.

Die Nummerierung der nach dem neuen § 11 folgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

Artikel II

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 28. Juni 2012, Az.: IV 313 – 160.160.121.2 – 62 erteilt.

Bad Oldesloe, 05. Juli 2012

Klaus Plöger, Landrat